

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1912

16 (16.9.1912)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die
**Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche
 des Großherzogtums Baden.**

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. September

1912.

Inhalt:

Ordensverleihung.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Lörrach betr. — 2. Das Apologetische Seminar in Wernigerode betr. — 3. Die Gründung eines Pfarrdotationsfonds in der evang. Kirchengemeinde Wolfach betr. — 4. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Schönau i. W. betr. — 5. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr. — 6. Kinematographische Vorstellungen betr. — 7. Die Einteilung der Geschäftsbezirke der Steuerkommissäre betr. — 8. Die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen, hier den Besuch der philosophischen Vorlesungen betr.

Berufung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Todesfälle.

Zur Nachricht.

1.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 31. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Divisionspfarrer Theodor Schäfer in Freiburg das Ritterkreuz I. Klasse Höchstihres Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 27. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Feldberg aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Ludwig Boetz in Feldberg zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 29. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchen-

gemeinde Haag aus den vier vorhandenen und ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Hermann Nerbel in Haag zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 31. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Obergimpfern als den einzigen vorhandenen und ihr bezeichneten Bewerber gewählten Pfarrverwalter Wilhelm Riemensperger in Obergimpfern zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 6. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Weinheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer und Dekan Karl Däublin in Hohensachsen zum Pfarrer der Stadtpfarrei Weinheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 6. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Ludwig Bugelmeier in Dossenheim auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 15. November d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 9. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Eduard Strauß in Söllingen auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Befundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 15. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Wahl eines Dekans für die Diocese Lörrach betr.

Der seitherige Dekan Pfarrer Friedrich Holdermann in Rötteln ist von der Diöcesansynode Lörrach auf weitere 6 Jahre zum Dekan der Diocese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 22. Juli 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

2. Das Apologetische Seminar in Wernigerode betr.

Einem an uns ergangenen Ersuchen entsprechend geben wir unseren Geistlichen hiemit bekannt, daß vom 30. September bis 12. Oktober d. J. die 4. Tagung des Apologetischen Seminars zu Wernigerode a. S. stattfindet.

Anmeldungen zur Teilnahme nimmt entgegen das Büro des Apologetischen Seminars zu Wernigerode, von dem auch das Programm der Vorlesungen, die Bedingungen für die Teilnahme, Wohnungsnachweise usw. erhältlich sind.

Karlsruhe, den 14. August 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Trenkle.

3. Die Gründung eines Pfarrdotationsfonds in der evang. Kirchengemeinde Wolfach betr.

In der evang. Kirchengemeinde Wolfach, Diözese Hornberg, ist ein Pfarrdotationsfonds gegründet worden, wozu das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts mit Erlaß vom 3. August 1912 Nr. A 7769 die staatliche Genehmigung erteilt hat.

Karlsruhe, den 21. August 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Walz.

4. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Schönau i. W. betr.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 13. April d. J. (K. G. u. V. Bl. S. 88) erhobene außerordentliche Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Schönau i. W. hat einen Gesamtbetrag von 6054,95 ₰ ergeben.

Karlsruhe, den 30. August 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Hauck.

5. Die Vergabung von Stipendien an Theologie-Studierende betr.

Von dem Evang. Oberkirchenrat sind folgende Stipendien zu vergeben:

Das Sekretär Maler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, K. V. Bl. S. 46. Bezugsberechtigt sind diejenigen Angehörigen der Familie Maler, welche diesen Namen führen, von Peter Maler, ehemals Hofküfer und Bürgermeister in Pforzheim, abstammen, im Großherzogtum Baden wohnen und sich dem Studium der evangelischen Theologie widmen wollen. Das Stipendium kann unter Umständen auch an Gymnasiasten, welche sich zum Studium der Theologie vorbereiten, verliehen werden.

Das Pfarrer Leichtlen'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 3. November 1874, K. V. Bl. S. 86, und Bekanntmachung vom 27. Februar 1879, K. V. Bl. S. 12. Aus dem Zinsenertragnis soll ein Stipendium für einen Studierenden gebildet werden, welcher sich dem Studium der evangelischen Theologie widmet oder zu widmen beabsichtigt. Derselbe muß der Unterstützung würdig sein und die Tertia am Gymnasium absolviert haben. In erster Reihe sollen Gebürtige aus Karlsruhe oder Sinsheim berücksichtigt werden.

Das Schnitzler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 14. November 1882, K. V. Bl. S. 120.

Das Fischer'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883, K. B. u. V. Bl. S. 132.

Das Sachs'sche Stipendium.

Die sog. Hanauer Stipendien. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, K. V. Bl. S. 46. Bezugsberechtigt sind alle dem Studium der Theologie sich widmenden Jünglinge evangelischer Konfession, welche in einer der vormaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg zugehörigen Gemeinde geboren sind, oder deren Väter durch Dienstanstellung oder Ansässigmachung diesem Landesteil angehören oder angehört haben.

Außerdem sind aus Mitteln der Allgemeinen Kirchenkasse Stipendien an bedürftige besonders würdige Studierende der evangelischen Theologie zu vergeben.

Bewerbungen um diese Stipendien sind bis Ende Dezember durch das Dekanat an den Oberkirchenrat einzureichen. Die Entschliebung über die Bewilligung erfolgt am Schlusse des Wintersemesters.

Das Besuch muß ersehen lassen:

1. Namen, Geburtsort, Heimat (Wohnort der Eltern) des Kandidaten;
2. Stand und Gewerbe der Eltern;
3. ob Vater und Mutter noch leben;

4. Zahl, Alter und Stellung der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht;
5. die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern und des Kandidaten;
6. die Quellen und Hilfsmittel, durch welche der Kandidat bisher sich erhalten und seine Studienkosten bestritten hat; insbesondere ist anzugeben, welche Stipendien der Kandidat etwa anderweit bezieht, oder welche finanziellen Vergünstigungen ihm etwa auf der von ihm besuchten Universität durch Seminarstipendien, Freiplätze, Alumnien und dergl. geboten sind;
7. die Universität, welche der Kandidat im kommenden Wintersemester zu beziehen gedenkt oder auf welcher er bereits immatrikuliert ist, sowie die Adresse, unter welcher die Benachrichtigung von der Bewilligung des Stipendiums zu geschehen hat.

Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Besuche beizulegen:

1. der Tauffchein,
2. der Konfirmationschein,
3. das Abiturienten- oder Maturitätszeugnis (Ziff. 1—3 in glaubhaft bestätigter Abschrift),
4. ein Zeugnis des Ortsgeistlichen über untadelhaften Lebenswandel,
5. ein Vermögenszeugnis, welches Auskunft gibt über den Betrag des Vermögens der Eltern und des eigenen Vermögens des Kandidaten, über das Einkommen der Eltern, über den Betrag von Schulden des Studierenden oder der Eltern.

Bewerber, welche nicht das Reifezeugnis eines Gymnasiums, sondern nur eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besitzen, können Stipendien erst von dem Zeitpunkt an erhalten, in welchem sie die Ablegung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen nachgewiesen haben.

Bei wiederholter Bewerbung genügt bezüglich der Beilagen Ziff. 1—3 der Hinweis auf die früheren Vorlagen; an Stelle von Ziff. 4 tritt bei Studierenden der Nachweis über die im vorausgegangenen Studienjahr gehörten Vorlesungen und ein Zeugnis der Universitätsbehörden, daß gegen den Bewerber nichts Nachteiliges zur Anzeige gekommen ist; bei Ziff. 5 genügt bei wiederholter Bewerbung eine Bescheinigung, daß eine Änderung in den Vermögensverhältnissen nicht eingetreten ist.

Unvollständige und ausweichende Angaben haben die Abweisung des Besuchs zur Folge.

Hinsichtlich der sonstigen den Theologiestudierenden zugänglichen Stipendien verweisen wir auf die Zusammenstellung in unserer Bekanntmachung vom 19. September 1893 (K. G. u. V. Bl. S. 93 ff.).

Jeder Empfänger eines Stipendiums hat sich zu dessen Rückersatz für den Fall zu verpflichten, daß er aus irgendwelchen Gründen in den badischen evangelischen Kirchendienst nicht eintritt oder vor Ablauf von fünf Jahren diesen Dienst wieder verläßt.

Karlsruhe, den 2. September 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Trenkle.

6. Kinematographische Vorstellungen betr.

Die seit längerer Zeit in den größeren Städten des Landes bestehenden Kinematographenunternehmungen finden neuerdings auch in kleineren Städten und Landorten Verbreitung. Da diese Veranstaltungen, die zum Teil auf das Sensationsbedürfnis und die Sinnlichkeit der Menge rechnen, Mißstände mit sich brachten, hat sich das Großh. Ministerium des Innern unter dem 10. Februar d. J. Nr. 187 (Vgl. Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1912 S. 50 f.) veranlaßt gesehen, den Bezirksämtern die Gesichtspunkte zu bezeichnen, nach denen Ortspolizeibehörden mit näherer Weisung hinsichtlich der Zulassung derartiger Aufführungen zu versehen sind. Diese Anordnungen lauten:

„1. Gemäß §§ 55 Abs. 1 Ziff. 4 und 60 a Gew.O. bedürfen Kinematographenunternehmer, die in der Gemeinde keine gewerbliche Niederlassung haben, somit im Umherziehen kinematographische Vorstellungen an öffentlichen Orten geben wollen, außer der Ausdehnung des Wandergewerbeseins durch das Bezirksamt (§ 60 Abs. 2 Gew.O.) der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde; als öffentliche Orte gelten insbesondere auch alle geschlossenen Räumlichkeiten, die bei Einhaltung bestimmter Bedingungen jedermann zugänglich sind, z. B. Wirtshäuser (Schenkel Gew.O. Anm. 5 zu § 60 a). Diese Erlaubnis wird von den Ortspolizeibehörden insbesondere versagt werden können, wenn der für die Vorführung in Aussicht genommene Raum den in feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen nicht genügt, oder wenn der Antragsteller keine Gewähr dafür bietet, daß die von ihm veranstalteten Vorführungen den zu stellenden sitten- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen.“

2. Die Bürgermeisterämter als Ortspolizeibehörden haben den Unternehmern gemäß § 63 Pol.St.G.B. die Verpflichtung aufzuerlegen, jedes neue Programm — soweit erforderlich unter Inhaltsangabe der einzelnen Stücke — dem Bürgermeisteramt vorzulegen. In der alsdann erforderlichen Durchsicht des Programms sind Stücke, die schon nach ihrer Bezeichnung und Inhaltsangabe zu Bedenken Anlaß geben, zu verbieten. Gegebenenfalls kann das Verbot der Aufführung zurückgenommen werden, wenn durch eine nichtöffentliche Vorführung der Nachweis erbracht wird, daß die öffentliche Aufführung nicht zu beanstanden ist. Als unzulässig sind jedenfalls zu erachten unsittliche und unanständige Bilder, sowie alle Vorführungen von Vorkommnissen, die eine verrohende oder entsittlichende Wirkung auf die Zuschauer haben könnten. Die Ortspolizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß auch die kinematographischen Vorführungen polizeilich daraufhin überwacht werden, ob sie dem eingereichten Programm entsprechen, und ob nicht Anlaß vorliegt, einzelne Vorführungen aus den aufgeführten Gründen zu untersagen. Von dieser Untersagungsbefugnis ist in jedem Einzelfall, falls die Vorbedingungen hierfür gegeben sind, Gebrauch zu machen.

Die Bürgermeisterämter haben auch dafür Sorge zu tragen, daß die Vorführungen nicht in einer Weise angekündigt werden, die das Anstandsgefühl gröblich verletzt oder geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erregen. Derartige Ankündigungen sind ebenfalls auf Grund des § 63 Pol.St.G.B. zu untersagen. Ferner ist den Kinematographenunternehmern auf Grund des § 63 Pol.St.G.B. die Auflage zu machen, Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung ihrer Eltern oder Fürsorger zu anderen als Kinder- oder Schülervorstellungen nicht zuzulassen.

3. 4.

Bei der dem Bezirksamt obliegenden Verbescheidung von Anträgen auf Ausdehnung von Wandergewerbebescheinen für kinematographische Vorführungen ist die Bedürfnisfrage möglichst streng zu prüfen, wobei zu berücksichtigen sein wird, daß ein Bedürfnis der Bevölkerung nach derartigen Vorstellungen in kleineren Gemeinden überhaupt in Frage gezogen werden kann."

Wir bringen diese Anordnungen hiemit zur Kenntnis unserer Geistlichen, damit auch sie in deren Sinn ihren Einfluß bei den Ortsbehörden geltend machen.

Karlsruhe, den 4. September 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

7. Die Einteilung der Geschäftsbezirke der Steuerkommissäre betr.

Nach Bekanntmachung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 30. Juli d. J. (Staatsanzeiger Nr. 209) werden dem Steuerkommissärbezirk **Pforzheim-Land I** die seither zum Steuerkommissärbezirk Pforzheim-Land II gehörigen Gemeinden Niefern und Döschelbronn und dem Steuerkommissärbezirk **Pforzheim-Land II** die seither zum Steuerkommissärbezirk Durlach gehörigen Gemeinden Königsbach, Singen und Wilferdingen (vgl. die Anlage II zum R. G. u. V. Bl. Nr. VII von 1910) mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an zugeteilt.

Karlsruhe, den 7. September 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weiser.

8. Die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen, hier den Besuch der philosophischen Vorlesungen betr.

Wir bringen unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember 1909 (R. G. u. V. Bl. S. 184) in Erinnerung. Die Dekanate verweisen wir gleichzeitig auf den Schlußsatz der Bekanntmachung vom 5. September 1911 (R. G. u. V. Bl. S. 124).

Karlsruhe, den 12. September 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

4.

Verfetzung**von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.**

Pfarrkandidat Wilhelm Jordan als Vikar nach Hemsbach,
 Vikar Guido Daub in Leutershausen als Pfarrverwalter nach Leibenstadt,
 „ Hermann Haßler in Wöfingen als Vikar nach Rittenweier,
 „ Wilhelm Schleich in Ziegelhausen als Stadtvikar nach Bernsbach,
 Pfarrkandidat Heinrich Schulz als Vikar nach Ziegelhausen,

Stadtvikar Alfred Dürr in Mannheim (Obere Pfarrei der Konkordienkirche)
 als Pastorationsgeistlicher nach St. Blasien,
 Vikar Paul Waag in Neckargemünd als Stadtvikar nach Mannheim (Obere
 Pfarrei der Konkordienkirche),
 Stadtvikar Andreas Duhm in Mannheim (Untere Pfarrei der Trinitatiskirche)
 als Vikar nach Neckargemünd,
 Vikar Fritz Specht in Durlach als Stadtvikar nach Mannheim (Untere
 Pfarrei der Trinitatiskirche),
 Stadtvikar Viktor Gebhard in Hornberg als Pfarrverwalter nach Rembach,
 Vikar Ludwig Marx in Ruxheim als Stadtvikar nach Hornberg,
 „ Wilhelm Jordan in Hemsbach als Vikar nach Dossenheim,
 „ Otto Ernst, zuletzt zum Militär beurlaubt, als Vikar nach Ziegelhausen,
 Stadtvikar Jakob Zier, zuletzt zum Militär beurlaubt, als Vikar nach Brözingen,
 Pfarrer Max Trost in Mühlhausen mit der Verwaltung der Pfarrei Hohen-
 sachsen beauftragt.

5.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 18. Juli d. J.: Hager, Nathanael, Pfarrer a. D. von Kirchardt,
 am 23. August d. J.: Rost, Friedrich, Finanzsekretär bei der Evang.
 kirchl. Stiftungsverwaltung in Offenburg,
 am 31. August d. J.: Fritsch, Heinrich, Pfarrer in Gemmingen.

6.

Zur Nachricht.

Von der Badischen historischen Kommission wurde herausgegeben: H. Franz,
 „Alter und Bestand der Kirchenbücher insbes. im Großherzogtum Baden,
 mit einer Übersicht über sämtliche Kirchenbücher in Baden“ (Ergänzungs-
 heft 1 der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins). Die Schrift kann durch
 Geistliche direkt von der Verlagsbuchhandlung Carl Winter in Heidelberg zu dem
 Vorzugspreis von 2 M 50 *Sp* bezogen werden. Sie wird unseren Geistlichen zur
 Anschaffung empfohlen.

Im Verlag von Adolf Emmerling und Sohn in Heidelberg ist erschienen:
 „Der Badische Bürgermeister, ein praktisches Handbuch für die Bürgermeister,
 Gemeinderäte und Ratschreiber des Großherzogtums Baden, nach dem Stand der
 neuesten Gesetzgebung bearbeitet von Oberamtmann Dr. Albert Jung“ 775 S., geb.
 11 M. 50 Pf., geheftet 10 M. Das Buch gibt unter Hinweis auf die einschlägigen
 Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen in systematischer Anordnung den
 wesentlichen Inhalt der für die Gemeindebeamten wissenswerten geltenden Vor-
 schriften aus den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts. Auch für die
 Pfarrämter und Pastorationsstellen kann die Anschaffung empfohlen werden.

Dieser Nummer des K. G. u. V. Blatts sind für die Geistlichen die Texte für
 den Allgemeinen Buß- und Betttag im Jahr 1912 beigelegt.